Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7772

04. 09. 90

Sachgebiet 5

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

Umgestaltung des Zivildienstes im Sozialbereich – Maßnahmen zum Schutz der Kriegsdienstverweigerung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Entspannung im Verhältnis zwischen den beiden Militärblöcken gibt nachhaltig Anlaß, die Abschaffung der Wehrpflicht als einen einseitigen Abrüstungsschritt einzuleiten. Bis diese verwirklicht ist, muß jedoch das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung bewahrt und erweitert werden.

2. Die Dauer von Grundwehr- und Zivildienst sind einander anzugleichen. Die Begründungen für eine Verlängerung der Zivildienstzeit über die Dauer des Grundwehrdienstes hinaus halten einer Überprüfung nicht stand.

3. Der Zivildienst ist weiterhin in das Konzept einer sogenannten Gesamtverteidigung eingebunden. Der Zivildienst in seiner derzeitigen Form kann daher nicht als Alternative im Sinne eines echten Einsatzes für einen Frieden ohne die Androhung oder den Einsatz militärischer Mittel angesehen werden.

4. Es gibt Engpässe im sozialen Bereich, die als Pflegenotstand zu bezeichnen sind. Es besteht ein dringender Bedarf an Arbeitspersonal. Seit der Ankündigung, daß die Zivildienstzeit verkürzt wird, klagen viele Verbände und Beschäftigungsstellen, ihre sozialen Angebote seien nach dieser Verkürzung nicht mehr aufrechtzuerhalten. Hiermit ist endgültig der Beleg erbracht, daß von einer Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes – wie gesetzlich vorgeschrieben – nicht gesprochen werden kann. Diese Neutralität hat tatsächlich nie existiert. Es darf daher keine Ausweitung der Zivildienststellen in diesen Bereichen geben. Dieser Pflegenotstand wird sich bis zur Abschaffung der Wehrpflicht weiter verschärfen, wenn nicht ein neues Konzept zur Behebung dieser Engpässe mit staatlicher Unterstützung entwickelt wird, denn diese Engpässe dürfen weder die Aufrechterhaltung eines Zwangsdienstes rechtfertigen noch zu Lasten hilfsbedürftiger Menschen gehen.

5. Für Zivildienstleistende gibt es keine Möglichkeit des Verbleibens an ihrer Dienststelle (zu höherem Entgelt) über die Dienstzeit hinaus, wie dies für Soldaten durch Verpflichtung auf einen bestimmten Zeitraum sehr wohl möglich ist. Diese Ungleichbehandlung ist aufzuheben. Außerdem wird immer noch das Engagement junger Menschen in militarisierten Bereichen (z. B. Bundesgrenzschutz) vom Gesetzgeber einem Engagement in sozial nützlichen Bereichen vorgezogen – etwa durch die Freistellung vom Grundwehrdienst.

6. Bisher war der entmilitarisierte Status von Berlin von den Alliierten per Dekret festgelegt. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Gelegenheit, nun endlich durch eine eigene positive Entscheidung ein Friedensangebot an die Völker der Welt richten zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Ziele verfolgt:

1. Es wird unverzüglich ein Konzept zur Abschaffung der Wehrpflicht vorgelegt, welches spätestens zum 1. Januar 1992 zu verwirklichen ist.

2. Als erster Schritt auf diesem Wege wird die Dauer des Grundwehr- und Zivildienstes ab 1. Oktober 1990 einheitlich auf 12 Monate festgelegt. Dies gilt auch für Wehrpflichtige, die vor diesem Zeitpunkt zunächst zu einem längeren Dienst eingezogen wurden.

3. Der Zivildienst wird unverzüglich von sämtlichen militärischen Strukturen und Verflechtungen befreit und somit, solange es noch die Wehrpflicht gibt, deutlicher zu einer Alternative zur Ableistung des Kriegsdienstes. Bestehende Verbote zum Einsatz von Zivildienstleistenden in friedenspolitischen oder pädagogischen Handlungsbereichen sind aufzuheben.

4. Für Zivildienstleistende, die freiwillig nach Ableistung ihres Zwangsdienstes ihre dienstliche Tätigkeit in Form eines freien Arbeitsverhältnisses weiterführen wollen, wird den Dienststellen bis zu sechs Monaten aus Bundesmitteln ein finanzieller Zuschuß in der Höhe des bisherigen Grundwehrsoldes gewährt. Die benötigten Gelder für diese Maßnahme sind bereits im Haushalt des Bundes für 1990 einzuplanen und ergeben sich aus den Einsparungen aus der Verkürzung der Dienstzeiten.

5. Eine Befreiung von der Ableistung des Grundwehrdienstes wird erweitert auf diejenigen, die sich verpflichten, entweder in gesundheits- und sozialpolitischen Mängelbereichen oder in anderen gesellschaftlich nützlichen Tätigkeitsbereichen wie Jugendarbeit, Umweltschutz oder friedenspolitischen Einrichtungen im weitesten Sinne im In- und Ausland zu arbeiten.

6. Für alle bisher verurteilten Kriegsdienst- und Totalverweigerer ist eine Strafaussetzung zu gewähren sowie für alle

Wehrpflichtflüchtlinge eine allgemeine Amnestie zu veranlassen. Es wird eine Regelung auch für Wehrpflichtige, die sich einem Dienst in der Nationalen Volksarmee der DDR, einem Bausoldatendienst oder dem Zivildienst der DDR entzogen haben, in dem Sinne getroffen, daß keine Strafverfahren gegen diesen Personenkreis eingeleitet werden.

7. Auch in Zukunft wird der entmilitarisierte Status von Berlin beibehalten als Ausgangspunkt und Modell für die Entmilitarisierung weiterer Regionen. In Berlin wird es daher auch in Zukunft generell keine Wehrpflicht geben.

Bonn, den 4. September 1990

Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Zu Punkt II Nr. 2

Diese Forderung hat die Ausarbeitung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V. vom 3. Juli 1990 zur Grundlage, in der es zusammenfassend heißt: „Alle Anfang der achtziger Jahre aufgeführten Argumente (...) können eine Verlängerung des Zivildienstes über die tatsächliche Dauer des Grundwehrdienstes nicht mehr rechtfertigen."

Zu Punkt II Nr. 4

— Das Ziel dieses Antrages ist es, sowohl den Anliegen der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Dienststellen von Zivildienstleistenden, wie auch den Interessen der Zivildienstleistenden selber, entgegenzukommen.

— Der Pflegenotstand im sozialen Sektor der Bundesrepublik Deutschland kann nur durch qualifiziertes Fachpersonal behoben werden.

— Durch die Schaffung der Möglichkeit freier Arbeitsverhältnisse über die Zeit des Zivildienstes hinaus wird die Benachteiligung von Zivildienstleistenden gegenüber Soldaten, die sich freiwillig über die Zeit des Kriegsdienstes hinaus bei der Bundeswehr verpflichten können, teilweise abgebaut.

— Zugleich wird aber einer Verdrängung von Hauptamtlichen in den Dienststellen der Zivildienstleistenden dadurch begegnet, daß die Zeit dieser freien Arbeitsverhältnisse nur bis zu einer Höchstdauer von sechs Monaten von staatlicher Seite unterstützt wird. Es handelt sich hierbei um neuartige Übergangslösungen mit Modellcharakter, die eine Bezuschussung durch den Bund rechtfertigen.

— Durch die zeitliche Begrenzung des Bundeszuschusses wird einer dauerhaften Ersetzung von qualifiziertem Pflege- und Fachpersonal durch ungelernte Zivildienstpflichtige ein Riegel vorgeschoben.

- Durch die Freiwilligkeit dieser Verlängerung wird der Charakter des Zwangsdienstes aufgehoben.
- Dieses freie Arbeitsverhältnis beinhaltet die Aufhebung des Zwangsverhältnisses und ist somit keine Verlängerung des Zivildienstes.
- Die Sicherheit der zu behandelnden Patienten, die nur durch die Betreuung durch geschultes Personal hergestellt wird, ist somit gesichert.

Zu Punkt II Nr. 5

Es ist in dieser Zeit der Entspannung zwischen Ost und West nicht länger akzeptabel, daß junge Menschen für paramilitärische Dienste im Bundesgrenzschutz oder bei der Polizei von der Ableistung des Grundwehrdienstes befreit werden, anderen aber, die sich für gewaltfreie Konfliktaustragung in all ihren verschiedenen Formen engagieren oder einen sozialen Beruf ausüben wollen, eine solche Möglichkeit der Freistellung nicht eingeräumt wird. Es ist Zeit, positive Zeichen für die Anerkennung und Aufwertung sozialer bzw. ziviler Tätigkeitsbereiche zu setzen.

Zu Punkt II Nr. 7

Indem die Alliierten Berlin einen entmilitarisierten Status verordneten, wollten sie auch deutlich machen, daß von Berlin nie wieder kriegerische Ambitionen ausgehen würden. Die Beibehaltung des entmilitarisierten Status für Berlin würde das Gebot der Friedensstaatlichkeit in überzeugender Weise unterstreichen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333